



RANK

Marktgemeinde Rankweil Am Marktplatz 1 6830 Rankweil

An die Fa.
Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH
Industriestraße 18
6832 Sulz

Rankweil, 21.02.2024
Aktenzahl 2400162

Martin Köchle
Gemeindepolizei
T +43 5522 405 1503
Martin.Koechle@RANKWEIL.at
www.rankweil.at

Betreff: „Rostelweg Vollsperr“

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1998:

Anlässlich von Bauarbeiten (Neuerrichtung Brücke) „Kreuzung Rostelweg GrNr. G662/ Ehbachweg“ in der Zeit von 04.03.2024 bis 15.04.2024, werden im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen gem. § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 2 StVO 1960 verordnet.

WEIL

§ 1

Die öffentliche Verkehrsfläche „Kreuzung Rostelweg GrNr. G662/ Ehbachweg“ wird für die Dauer der Arbeiten im og. Bereich für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ein Fahrverbot gem. § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960 (Fahrverbot in beiden Richtungen) wird zum genannten Zweck erlassen.

§ 2

Der Straßenverkehr in beide Richtungen ist mittels Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 (Umleitung), sowie dem Straßenverkehrszeichen gem § 52 lit. a. Ziff. 1 (Fahrverbot in beiden Richtungen) vor allen öffentlichen Zufahrtsmöglichkeiten in den abgesperrten Bereich der Straße über das sonstige Straßennetz entsprechend umzuleiten.

§ 3

Für den Fußgängerverkehr bleibt der Baustellenbereich gesperrt. Fußgänger haben im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn den durch das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 lit b Ziff. 15 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

§ 4

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen gem. § 44/1 StVO 1960 in Kraft.

Mag. Katharina Wöß-Krall



Bürgermeisterin

Ergeht an:

- Antragsteller*in – per Mail zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- den Bauhof der Marktgemeinde Rankweil
- die Polizeiinspektion Rankweil, Bahnhofstraße 1
- die Gemeindepolizei, Hadeldorfstraße 47

Verkehrszeichen		
aufgestellt	am / um	durch
abmontiert	am / um	durch
Bodenmarkierung		
angebracht	am / um	durch
Verordnung		
ausgehängt	am / um	durch
abgenommen	am / um	durch
Veröffentlichung im Gemeindeblatt	Nr / KW	
Verlautbarung im Internet	am / um	durch
Anhörung der Kammern	Schreiben am	an
Aufsichtsbehördliche Genehmigung durch BH /Amt d Vbg LG	vom	Zahl